

Gesetz

Inkrafttreten:

01.07.2007

vom 6. Oktober 2006

über den Justizrat (JRG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV),
namentlich die Artikel 125–128;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 29. August 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Gesetz präzisiert die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Justizrates
und regelt dessen Organisation und Arbeitsweise.

Art. 2 **Stellung**

¹ Der Justizrat übt die Aufsicht über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft aus.

² Er ist gegenüber der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt unabhängig.

³ Die Oberaufsicht des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

2. KAPITEL

Befugnisse

Art. 3 Im Allgemeinen

¹ Der Justizrat hat folgende Befugnisse:

- a) Er übt die administrative Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft aus.
- b) Er übt die disziplinarische Aufsicht über die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft aus.
- c) Er beantwortet die Fragen über die Gerichtsverwaltung, die an den Grossen Rat gerichtet werden.

² Er nimmt Stellung zuhanden des Grossen Rates zu den Bewerbungen für die Stellen der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft.

³ Die Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden in der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeiten ist gewährleistet.

Art. 4 Administrative Aufsicht

¹ Die administrative Aufsicht erstreckt sich auf die Organisation und die Arbeitsweise der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Sie erstreckt sich ebenfalls auf die Aufgaben, die das Kantonsgericht gemäss Gerichtsorganisationsgesetz gegenüber den erstinstanzlichen Gerichtsbehörden wahrnimmt.

³ Der Justizrat kann dem Kantonsgericht für eine begrenzte Zeit, die nicht länger als eine Legislaturperiode sein darf, die administrative Aufsicht über diese Behörden übertragen. Er bekommt in diesem Fall unverzüglich eine Kopie der Berichte über die vom Kantonsgericht durchgeführten Inspektionen.

Art. 5 Disziplinarische Aufsicht

Die disziplinarische Aufsicht über die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft wird in einem Spezialgesetz geregelt.

Art. 6 Stellungnahme bei Richterwahlen

Die Aufgaben des Justizrats bei der Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden in einem Spezialgesetz geregelt.

Art. 7 Ausübung der Aufsicht

¹ Der Justizrat übt seine Aufsicht namentlich wie folgt aus:

- a) Er prüft die Jahresberichte des Kantonsgerichtes und der übrigen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.
- b) Er inspiziert mindestens einmal pro Jahr die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft.
- c) Er behandelt die Anzeigen und Klagen gegen Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

² Er ist die zuständige Behörde für die Durchführung administrativer Untersuchungen. Der Artikel 129 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 17. Oktober 2001 gilt sinngemäss.

³ Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind gehalten, dem Justizrat alle Informationen und Dokumente zu liefern, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das Amtsgeheimnis kann dem Justizrat nicht entgegen gehalten werden.

Art. 8 Instrumentarium

¹ Der Justizrat kann gegenüber den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Weisungen erlassen, Instruktionen erteilen und jede andere notwendige Massnahme treffen.

² Er sorgt namentlich für die Weiterbildung der Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

³ Der Justizrat kann dem Grossen Rat Anträge zur Verbesserung der Arbeitsweise der Gerichtsbehörden unterbreiten.

3. KAPITEL

Organisation und Geschäftsführung

Art. 9 Im Allgemeinen

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen regelt der Justizrat seine Organisation und Geschäftsführung selbst.

² Die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates sind subsidiär anwendbar.

Art. 10 Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Justizrates werden vom Grossen Rat für eine individuelle Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Ihre Mitgliedschaft endet ausserdem von Rechts wegen, wenn sie aus der Behörde oder der Personengruppe, die sie vertreten, ausscheiden.

² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Ausstand gelten für den Justizrat sinngemäss.

Art. 11 Vorsitz

Der Justizrat bezeichnet für die Dauer von drei Jahren seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Sekretariat

¹ Der Justizrat verfügt über ein Sekretariat mit einer juristischen Sekretärin oder einem juristischen Sekretär und dem nötigen administrativen Personal.

² Er stellt die Mitglieder des Sekretariates an.

³ Das Dienstverhältnis der Mitglieder des Sekretariates richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 13 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Justizrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Instruktion von Verfahren und die Vorbereitung von Entscheiden übertragen.

² Für die Inspektionen kann er eine Delegation, die mindestens 3 Mitglieder umfassen muss, entsenden.

Art. 14 Sitzungen

¹ Der Justizrat tagt so oft wie notwendig.

² In dringlichen Fällen oder wenn es sich um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung handelt, kann er auf dem Zirkulationsweg entscheiden, es sei denn, ein Mitglied sei dagegen.

Art. 15 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Justizrates unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art 16 Information der Öffentlichkeit

Der Justizrat informiert regelmässig die Öffentlichkeit durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und ausserdem jedes Mal, wenn die Situation es verlangt.

Art. 17 Entschädigung

Der Staatsrat regelt die Entschädigungen der Mitglieder des Justizrates.

4. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 18** Übergangsrecht

a) Erste Wahl der Mitglieder des Justizrates

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Justizrates nach Artikel 126 Abs. 1 Bst. a–g KV spätestens in der Märzsession 2007.

² Die Wahl der beiden Mitglieder nach Artikel 126 Abs. 1 Bst. h KV findet spätestens in der Junisession 2007 statt.

³ Die Mitglieder werden in Einzelwahl auf Vorschlag der jeweiligen Behörden oder Gruppen gewählt (vgl. Art. 126 Abs. 2 KV).

Art. 19 b) Provisorischer Vorsitz

¹ Die gemäss Artikel 18 Abs. 1 gewählten Mitglieder des Justizrates treten unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds zusammen, um dem Grossen Rat die Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 18 Abs. 2 zur Wahl vorzuschlagen.

² Dieselbe Person präsidiert ebenfalls die erste ordentliche Sitzung des Justizrates.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

a) Grossratsgesetz

Das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. a, c, d und e und Abs. 2

¹ Die Justizkommission hat folgende Befugnisse:

- a) Sie prüft die Berichte, die der Justizrat dem Grossen Rat unterbreitet;
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

- e) Sie prüft nach Anhören des Justizrates und gegebenenfalls des Staatsrates die Petitionen, die den Justizbereich betreffen.

² *Aufgehoben.*

Art. 78a (neu) Gerichtsverwaltung

¹ Anfragen zur Gerichtsverwaltung werden beim Justizrat eingereicht; dieser übermittelt dem Sekretariat eine Kopie.

² Der Justizrat antwortet spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anfrage.

³ Die Artikel 63 Abs. 1 und 68 gelten sinngemäss.

Art. 153 Abs. 1 Bst. h (neu) und Abs. 2

[¹ Folgende Personen werden in Einzelwahl gewählt:]

h) die Mitglieder des Justizrates.

² Die beiden ersten Wahlgänge sind frei, ausser bei Wahlen auf Vorschlag.

Art. 187 Rechte des Justizrates

Wenn die Untersuchung die Gerichtsverwaltung zum Gegenstand hat, hat der Justizrat das Recht, sich zu den Ergebnissen der Untersuchung vor der Kommission und in einem Bericht an den Grossen Rat zu äussern.

Titel 5a (neu)

Beziehungen zur Justiz

Art. 198a (neu)

¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft sowie über den Justizrat aus.

² Der Justizrat reicht dem Grossen Rat jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über jene der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft ein. Er reicht ihm ausserdem einen Bericht ein, wenn die Situation es verlangt oder wenn der Grosse Rat darum ersucht.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Justizrates ist bei der Prüfung der Berichte des Justizrates durch die Justizkommission und durch das Plenum des Grossen Rates anwesend. Er oder sie beantwortet die gestellten Fragen.

Art. 21 b) Gesetz über die Gerichtsorganisation

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (GOG; SGF 131.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 94 II. Aufgaben des Kantonsgerichts

¹ Das Kantonsgericht sorgt für eine zweckmässige Organisation und Geschäftsführung der Gerichtsbehörden.

² Es erlässt zu diesem Zweck entsprechende Reglemente und Weisungen, erteilt Instruktionen und trifft alle notwendigen Massnahmen.

³ Es kann von den Gerichtsbehörden alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Informationen verlangen und Kontrollen vornehmen.

⁴ Es informiert den Justizrat über Zustände und Vorkommnisse, die ein Eingreifen dieser Behörde oder des Grossen Rates erfordern könnten. Es erstattet ihm jährlich Bericht.

Art. 95 II^{bis}. Aufsicht

¹ Die Gerichtsbehörden unterstehen der Aufsicht des Justizrats; die Einzelheiten werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

² Sie erstatten dieser Behörde einen jährlichen Tätigkeitsbericht und liefern ihr alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Informationen.

Art. 96 II^{ter}. Befugnisse des Staatsrates

Der Staatsrat übt gegenüber den Gerichtsbehörden die Befugnisse aus, die das Gesetz in seine Zuständigkeit legt, namentlich im Bereich der Finanz- und der Personalverwaltung.

Art. 97 Artikelüberschrift und Abs. 2

II^{quater}. Aufsicht und Kontrolle der Gerichtsschreibereien

² *Aufgehoben*

Art. 22 c) Gesetz über die Staatsanwaltschaft

Das Gesetz vom 11. Februar 1873 über die Staatsanwaltschaft (SGF 122.4.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹ Die Staatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Justizrats; die Einzelheiten werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

² Sie unterbreitet dem Justizrat alljährlich einen Tätigkeitsbericht und erteilt ihm alle Auskünfte, die ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dienlich sein können.

Art. 20 und 21

Aufgehoben

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Justizrates (Art. 18 und 19) treten jedoch am 1. Januar 2007, diejenigen über die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (Art. 3 Abs. 1, 4–8, 20 und 21) am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN